



Auskunft erteilt:	Frau Kapell	Amt/EB: 36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail: Sabine.Kapell@Stadt.Koblenz.de
Koblenz,	01.03.2023	

An alle Mitglieder des Umweltausschusses

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Umweltausschusses am

Donnerstag, den 09.03.2023, 14:00 Uhr,

Schloss, im Gartensaal des Kurfürstlichen Schlosses, Neustadt 24, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung Vorlage: UV/0032/2023
Punkt 2:	Ausweisung von CO2-Einsparungen als Kennzahl im Produkt Klimaschutz - Prüfauftrag aus den Etatberatungen 2023 Vorlage: UV/0033/2023
Punkt 3:	Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen Vorlage: AF/0004/2023
Punkt 4:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0032/2023		Datum: 24.02.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/TU	
Betreff: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung			
Gremienweg:			
09.03.2023	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

1) Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Im sechsten Teil des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) ist die Lärminderungsplanung geregelt. „Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“ (§ 47 a BImSchG)

„Umgebungslärm“ bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes „belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.“ (§ 47 b Nr. 1 BImSchG)

Als „Ballungsraum“ im Sinne des Gesetzes gilt „ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer“ (§ 47 b Nr. 2 BImSchG). Unter den Begriff des Ballungsraums fällt Koblenz.

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle fünf Jahre die Lärmkarten, die seit 2007 erstellt werden müssen, zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Dieser Verpflichtung kam die Stadt Koblenz zuletzt fristgerecht zum Juni 2022 nach.

Im Anschluss und auf Grundlage der Lärmkartierung sind sodann die Lärmaktionspläne von den zuständigen Behörden zu erarbeiten. Dabei werden Maßnahmenpläne erstellt, mit denen unter Berücksichtigung von Prioritäten die zuständigen Behörden versuchen, die dringendsten Umgebungslärmprobleme der Anwohner zu reduzieren.

Normalerweise soll der Lärmaktionsplan ein Jahr nach der Veröffentlichung der Lärmkarten aufgestellt sein, da aber in der aktuellen Runde die Berechnungsgrundlagen der Lärmkartierung sowie die Berechnungen der Betroffenheiten vollständig geändert wurden, wurde der Zeitraum der Planerstellung um ein Jahr auf den 18.07.2024 verlängert.

Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung haben ihren Ursprung in der Umgebungslärmrichtlinie der EU. Auf EU-Ebene wurden die Berechnungsgrundlagen umfangreich angepasst mit dem Ziel, die

Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung in den Mitgliedsstaaten anzugleichen. Die neuen EU-Berechnungsgrundlagen wurden in Deutschland im Dezember 2018 in deutsches Recht umgesetzt.

Neben einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Lärmkarten wurde auch die Bewertung der Betroffenheiten angepasst und drei Kategorien der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm hinzugenommen (Fälle ischämischer Herzkrankheiten, Fälle stark belastigter Menschen und Fälle starker Schlafstörung). Insofern müssen nun auch die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms auf den Menschen stärker berücksichtigt werden.

2) Zuständigkeiten Ballungsräume und sonstige Gemeinden

Nach § 47 e Abs. 1 BImSchG sind „Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes (...) die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.“

Somit wären in allen Landesteilen die Gemeinden, die für die Aufstellung der Kartierung und der Aktionsplanung zuständigen Behörden. Allerdings ist weiter in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) des Landes Rheinland-Pfalz geregelt, dass für die „Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten, einschließlich Information der Öffentlichkeit (...)“ sowie für die „Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen (...) einschließlich Beteiligung der Öffentlichkeit“ für die Ballungsräume die Städte Mainz, Koblenz und Ludwigshafen zuständig sind und „für die übrigen Gemeindegebiete“ das Landesamt für Umwelt (LfU). Somit übernimmt das LfU für alle Gemeinden in ganz Rheinland-Pfalz, die nicht unter die Definition Ballungsraum i.S.d. §47 b Nr. 2 BImSchG fallen, die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung. Im Rahmen dieser klaren Regelungen der Zuständigkeiten sind keine finanziellen Zuschüsse von Land oder Bund an die Ballungsräume zur Umsetzung ihrer Aufgaben vorgesehen.

Neben der Lärmkartierung der Hauptverkehrswege, Industrieanlagen und Flughäfen müssen auch alle Haupteisenbahnstrecken kartiert werden. Das geschieht jedoch gemäß § 47 e Abs. 3 BImSchG durch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Und gemäß § 47 e Abs. 4 BImSchG ist das BA auch für die Aufstellung des „bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das EBA an der Lärmaktionsplanung mit.“

3) Veröffentlichung Lärmkarten Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz ist also per Gesetz selbständig dafür verantwortlich, die von ihr erstellten Lärmkarten incl. Bericht zur Lärmkartierung und aller Betroffenenstatistiken zu veröffentlichen. Das ist in Koblenz bereits im Sommer 2022 geschehen. Über die Veröffentlichung wurde in der Rhein-Zeitung vom 26.09.2022 und im Umweltamts-Newsletter vom 29.09.2022 berichtet und auch der Unterausschuss wurde am 15.09.2022 über die fertig gestellte Kartierung unterrichtet. Die Planunterlagen sind seitdem auf der Homepage des Umweltamtes einsehbar (Pläne, Tabellen und Bericht im PDF-Format), außerdem wurden Ende 2022 die Lärmkarten ins Geoportal der Stadt eingestellt und seit Anfang 2023 sind diese Karten auch via WMS-Server in andere Geodienste einladbar. Ergänzend zu dem eigenen Kartierungsumfang hat die Stadt Koblenz auch die Seiten des EBA verlinkt und in seinem Umweltamts-Newsletter vom 07.02.2023 auf die Landes-Kartierung und die erste Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Lärmaktionsplanes des Landes hingewiesen.

4) Veröffentlichung Lärmkarten Land

Für das Landesamt für Umwelt galten dieselben Abgabefristen für die Lärmkarten der sonstigen Gemeinden, wie für die Ballungsräume oben beschrieben. Das LfU hat – anders als die Ballungsräume – sämtliche Lärmkarten selbst errechnet und diese anschließend auf ein eigenes Geoportale geladen (www.umgebungslaerm.rlp.de).

Aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Zuständigkeiten hat das Land die Bereiche bei der Kartierung ausgelassen, welche die drei rheinland-pfälzischen Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen in eigener Zuständigkeit kartiert haben.

Allerdings sind die Ballungsräume und das LfU bereits seit einigen Jahren quartalsmäßig im Austausch miteinander und insofern haben bereits Absprachen zur Integration der Ballungsraumkarten in den Landesserver stattgefunden. Diese soll für Koblenz zeitnah erfolgen.

5) Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Lärmaktionsplanung Koblenz

Nachdem die Stadt die Lärmkartierung fristgerecht fertiggestellt, gemeldet und veröffentlicht hat, hat sie sofort mit der Lärmaktionsplanung begonnen. Aktuell ist das beauftragte Büro mit der Datensammlung und – auswertung für die neue Lärmaktionsplanung beschäftigt. Das Umweltamt möchte eine umfangreiche Einbindung und Beteiligung der Koblenzer Bürger bereits bei der Planerstellung gewährleisten und die Bürger im gesamten Planungsprozess mehrfach und auf unterschiedlichen Kanälen einbinden. Die erste Bürgerbeteiligung ist dabei für das 2. Quartal 2023 geplant. Die Koblenzer Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, sich Online, per Email, per Brief oder auch bei einer Bürgerveranstaltung zu beteiligen.

Wie genau die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung aussehen soll, ist nicht gesetzlich geregelt. So liegt es im eigenen Ermessen der zuständigen Behörden, wann und in welcher Form die Öffentlichkeit eingebunden werden soll.

6) Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Lärmaktionsplanung Land

Da das LfU sehr viel mehr Gemeinden im Zuge der Lärmaktionsplanung abarbeiten muss und auch die Bürger sehr früh in den Planungsprozess einbeziehen möchte, hat es seine erste Öffentlichkeitsbeteiligung bereits mit Veröffentlichung der Lärmkarten auf dem Landesserver gestartet. Diese lief bis zum 28.02.2023 über eine Online-Beteiligungsplattform, aber auch per Mail oder per Post konnten Anregungen und Vorschläge für den Planentwurf abgegeben werden. Es werden noch weitere Beteiligungsmöglichkeiten folgen.

Aufgrund der gegenseitigen Unterstützung wird die Stadt Koblenz auch immer auf die anderen Beteiligungsmöglichkeiten über die eigenen Kanäle hinweisen, so dass möglichst vielen Lärmbetroffenen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge in die Planungsprozesse mit einbringen zu können.

7) Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan EBA

Auch das Eisenbahnbundesamt wird nach der Kartierung der Haupteisenbahnstrecken in die Lärmaktionsplanung einsteigen und sobald von dort die Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung begonnen wird, ist seitens des Umweltamtes vorgesehen auch über die eigenen Kanäle auf die Lärmaktionsplanung und Möglichkeiten der Beteiligung für Bürger beim EBA hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0033/2023		Datum: 24.02.2023			
Dezernat 1					
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten			Az.: 01.40/Kö	
Betreff:					
Ausweisung von CO₂-Einsparungen als Kennzahl im Produkt Klimaschutz - Prüfauftrag aus den Etatberatungen 2023					
Gremienweg:					
09.03.2023	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterrichtung:

Abbildung von Einsparungen der Gesamtemissionen der Stadt Koblenz:

Grundsätzlich bilanziert Koblenz ihre CO₂-Emissionen (und damit auch die Einsparungen) nach der endenergiebasierten Territorialbilanz. Hierbei werden alle auf dem Gebiet der Stadt Koblenz anfallenden Energieverbräuche erfasst und die Treibhausgasemissionen anhand spezifischer Emissionsfaktoren berechnet. Das Ergebnis der Berechnung ist eine Gesamtemission, die sich aus den Emissionen der einzelnen Verbrauchsgruppen (Gewerbe, Industrie, Haushalte, Verkehr) zusammensetzt.

Die Bilanzierung der Gesamtemission erfolgt immer in der Rückschau (aktuell wird für das Jahr 2020 bilanziert). Demzufolge müssten die Gesamtemissionen (bzw. der Einsparungen) des Jahres 2022 als Prognosewert 2025 im Produktblatt Klimaschutz eingetragen werden. Dies hat in der Vergangenheit (die Zahl war bis einschließlich 2018 im Haushalt als Produktkennzahl hinterlegt) zu massiven Fehlinterpretationen geführt und wurde aus diesem Grund nicht mehr ausgewiesen.

Die Abbildung dieser Gesamtemission hat darüber hinaus alleine auch keinen Aussagewert und kann daher auch nichts zur Haushaltssteuerung beitragen. Diese Gesamtemission muss mindestens auf die Verbrauchsgruppen heruntergebrochen und auf verbrauchsgruppenspezifische Kennwerte (Einwohner, Anzahl Betriebe, Anzahl Pendler, etc.) bezogen werden.

Eine ausführliche Darstellung und Interpretation der Gesamtemissionen, aufgeteilt auf die einzelnen Verbrauchsgruppen und bezogen auf verbrauchsgruppenspezifische Kennwerte erfolgt in den jährlichen Sachstandsberichten zum Klimaschutzkonzept. Dieser wird im Umweltausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss und im Stadtrat vorgestellt und diskutiert.

Abbildung von Emissionseinsparungen einzelner Maßnahmen:

Neben der Erstellung der Gesamtbilanz ist es möglich, CO₂-Einsparungen für einzelne Maßnahmen zu ermitteln. Z.B. können Einsparungen des Energieverbrauchs durch den Einsatz von LED bei der Straßenbeleuchtung, der energetischen Sanierung einzelner Gebäude, und weitere anhand der Emissionsfaktoren in CO₂-Einsparungen umgerechnet und dargestellt werden.

Für andere Maßnahmen kann dagegen nur ein Einsparpotenzial berechnet werden. Zum Beispiel ergibt sich die CO₂-Einsparung einer im Rahmen des 500-Dächer-Programms geförderten Solaranlage aus der installierten Leistung (kWp) und der durchschnittlichen Stromerzeugung pro kWp.

CO₂-Einsparungen durch z.B. Aufklärungskampagnen zu klimafreundlicher Ernährung lassen sich dagegen ausschließlich als Potenzial und daher lediglich qualitativ erfassen. Eine Addition dieser mit

unterschiedlichen Methoden berechneten CO₂-Einsparungen würde zu falschen Ergebnissen führen.

Darüber hinaus obliegt die Durchführung der meisten dieser genannten und von weiteren Maßnahmen den Fachämtern. Hier sind die Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingestellt und die Produktkennzahl wäre demzufolge auch in den Produkten der maßnahmenverantwortlichen Fachämter abzubilden und nicht im Produkt Klimaschutz.

Daraus folgt, dass im Produkt Klimaschutz nicht nur eine Produktkennzahl, sondern mehrere aufgeführt werden müssten, die noch dazu in Summe nicht das Produkt Klimaschutz abbilden, sondern die Produkte der Fachämter und daher auch nichts zur Haushaltssteuerung im Produkt Klimaschutz beizutragen vermögen.

Darstellung der CO₂-Einsparungen im Sachstandsbericht:

Um der Politik einen besseren Überblick zu verschaffen, welche Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes wie viel zur Emissionseinsparung beizutragen vermögen, wird ab diesem Jahr im Sachstandsbericht die Einsparungen von Einzelmaßnahmen in einer gesonderten Tabelle aufgelistet. Auf der Grundlage der weiteren Planungen der maßnahmenverantwortlichen Fachämter können hier auch Prognosen für die kommenden Jahre vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine



Anfrage

Vorlage: AF/0004/2023		Datum: 24.02.2023			
Verfasser: 02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen		Az.:			
Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen					
Gremienweg:					
09.03.2023	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anfrage:

Die Verwaltung hat mit Datum 30.1.2023 eine Kleine Anfrage vom 7.9.2022 zum Thema „Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen“ beantwortet.

Daraus ergeben sich einige Fragestellungen zur Umsetzung des Leitfadens, zu denen die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses Stellung nehmen sollte.

Laut Antwort der Verwaltung gab es kurz vor dem Sommerfest zu Rhein in Flammen 2022 Liefer-schwierigkeiten bei Plastikbechern, was zur Folge hatte, dass Plastik-Einwegbecher verwendet wurden.

In welchem Umfang geschah dies?

Wie stellt die Verwaltung zukünftig sicher, dass Mehrweg verwendet wird?

Weiterhin teilt die Verwaltung mit, dass bei städtischen Veranstaltungen vertraglich auf die Konditionen des Leitfadens hingewiesen wird bzw. das Externe vom Ordnungsamt darauf hingewiesen werden.

Bei Rhein in Flammen sei die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen durch stichprobenartige Kontrollen überprüft worden.

Seitens externer Veranstalter lägen keine Auswertungen über die Anwendung des Leitfadens vor.

Ist dies unterdessen der Fall?

Wie wird die Anwendung des Leitfadens – neben vertraglichen Regelungen der Koblenz-Touristik – zukünftig gegenüber Externen sichergestellt (Evaluation)?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Detlef Knopp

Der
Oberbürgermeister



Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

30.01.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
01.40/Kö

Kleine Anfrage nach § 18 der Geschäftsordnung zu „Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen“

Ansprechpartner/in:

Dagmar Körner
Büro des Oberbürgermeisters /
Zentrale Angelegenheiten
Abteilung Klimaschutz

dagmar.koerner@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 1534

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 1500

Sehr geehrter Herr Knopp,

in der o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 07.09.2022.

Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

- 1) Bei welchen Veranstaltungen wurden bisher die entsprechenden Checklisten bzw. Vorgehensweisen des Leitfadens angewandt?

Alle externen Veranstalter werden bei Antragstellung/Anzeige einer Veranstaltung vom Ordnungsamt entsprechend auf den Leitfaden hingewiesen. Eine Evaluation, ob der Leitfaden genutzt wurde liegt uns zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor. Veranstaltungen der Verwaltung finden vor allem im Bereich des Kulturamtes, des Sport- und Bäderamtes und der Koblenz-Touristik statt. Bei der Mehrzahl der Veranstaltungen des Kulturamtes handelt es sich um "Indoor-Veranstaltungen" (Konzerte, Ausstellungen, Preisverleihungen). Diese werden durch Catering des am Veranstaltungsort ansässigen Gastronomen begleitet. Die Bewirtung findet hierbei ausschließlich über Glas/Porzellan statt. Bei den wenigen Veranstaltungskonzepten "im Freien" mit gastronomischer Begleitung (Eröffnungsfeier, etc.) wird durch die Kooperation mit regionalen Anbietern ebenfalls sichergestellt, dass die gastronomische Bewirtung nachhaltig über Glas/Porzellan erfolgt. Hierbei handelt es sich meist um Veranstaltungen mit geladenen Gästen (max. 100 Teilnehmer), was ein gezieltes Catering ermöglicht. Somit wird einem unnötigen Müllaufkommen und der Verwendung von Einwegprodukten entgegengewirkt.

www.koblenz.de

Bei dem alljährlich stattfindenden Sporterlebnistag am 25.9.2022 war die Anwendung der Checklisten nicht erforderlich. Die davor von Special Olympics durchgeführten Landespiele vom 20.-22.09.2022 wurden als klimaneutrale Landesspiele konzipiert und werden entsprechend durch ein beauftragtes Institut evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen noch nicht vor.

Bei Veranstaltungen über die Koblenz-Touristik und speziell beim Koblenzer Sommerfest zu Rhein in Flammen sind die Gastronomen verpflichtet, aus individuell hergestellten Bechern bzw. Weingläsern auszuschenken, welche im Voraus bei der Koblenz-Touristik GmbH zu erwerben sind. In diesem Jahr kam es zwei Tage vor der Veranstaltung zum Koblenzer Sommerfest zu Lieferschwierigkeiten der Plastikbecher. Aus diesem Grund musste auf Plastik-Einwegbecher zurückgegriffen werden.

2) Welche konkreten Erfahrungen hat die Verwaltung mit der Umsetzung gemacht?

Siehe hierzu meine Ausführungen zu Frage 1.

3) Wurde das Müllaufkommen signifikant reduziert?

Siehe hierzu meine Ausführungen zu Frage 1.

4) Wurde der Punkt „Abfälle in allen Bereichen (Kommunikation, Produkte und Dienstleistungen, Catering) vermeiden, reduzieren und Alternativen einsetzen“ erfolgreich umgesetzt?

Siehe hierzu meine Ausführungen zu Frage 1.

5) Wurde der Hinweis „Einwegprodukte vermeiden (z.B. „Koblenz Becher oder Koblenz-Glas nutzen“) für städtische Anbieter und private Dritte konsequent umgesetzt?

Bzgl. Rhein in Flammen wurde dies vor der Veranstaltung vertraglich mit allen Standbetreibern vereinbart. Bei anderen städtischen Veranstaltungen war hierfür das Erfordernis nicht gegeben. Externe Veranstaltungen wurden noch nicht evaluiert.

6) Wurde der Hinweis unter „Vertragspartner einbeziehen“: „Spezielle Vereinbarung zu nachhaltigem Handeln in Verträge mit Dienstleisterinnen aufnehmen“ konsequent umgesetzt?

Im Rahmen der Veranstaltungen der Koblenz Touristik werden die Standbetreiber im Vertrag darauf hingewiesen. Der Veranstalter ist aufgefordert den Standbetrieb ökologisch sowie nachhaltig zu gestalten (bspw. Verzicht auf Plastik, Verwendung regionaler Lebensmittel usw.), sodass weniger Abfall entsteht und die Umwelt geschont wird. Bei anderen städtischen Veranstaltungen war das Erfordernis nicht gegeben. Zu Veranstaltungen von Externen liegen uns bislang keine Auswertungen vor.

7) Wie wurde dies konkret bei der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ umgesetzt? In wie vielen Fällen (Vertragspartner)?

Durch vertragliche Regelung mit allen Standbetreibern sowie stichprobenartiger Kontrollen

8) Bei welchen Veranstaltungen wurde die Checkliste 7 „Evaluation und Berichterstattung“ durch Stadt/Dritte angewandt?

Bei städtischen Veranstaltungen wurden keine Evaluationen vorgenommen. Seitens externer Veranstalter liegen uns noch keine Auswertungen vor.

Mit freundlichen Grüßen


David Langner



Oberbürgermeister
David Langner
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

07. September 2022

Kleine Anfrage nach §18 GO zu „Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat hat einen „Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen“ verabschiedet.

Nach Hinweisen von Bürger:innen zu einem erhöhten Müllaufkommen nach Rhein in Flammen und Electric Wine und der bevorstehenden größeren Veranstaltungen (sog. „Kaiserfestival“ am Deutschen Eck) fragen wir nach der konkreten Umsetzung des Leitfadens insbesondere im Bereich Verpackung/Vermeidung von Müll.

1. Bei welchen Veranstaltungen wurden bisher die entsprechenden Checklisten bzw. Vorgehensweisen des Leitfadens angewandt?
2. Welche konkreten Erfahrungen hat die Verwaltung mit der Umsetzung gemacht?
3. Wurde das Müllaufkommen signifikant reduziert?
4. Wurde der Punkt „Abfälle in allen Bereichen (Kommunikation, Produkte und Dienstleistungen, Catering) vermeiden, reduzieren und Alternativen einsetzen“ erfolgreich umgesetzt?
5. Wurde der Hinweis „Einwegprodukte vermeiden (z.B. „Koblenz-Becher“ oder Koblenz-Glas nutzen)“ für städtische Anbieter und private Dritte konsequent umgesetzt?
6. Wurde der Hinweis unter „Vertragspartner einbeziehen“: „Spezielle Vereinbarungen zu nachhaltigem Handeln in Verträge mit Dienstleisterinnen aufnehmen“ konsequent umgesetzt?
7. Wie wurde dies konkret bei der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ umgesetzt?
In wie vielen Fällen (Vertragspartner)?
8. Bei welchen Veranstaltungen wurde die Checkliste 7 „Evaluation und Berichterstattung“ durch Stadt/Dritte angewandt?

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Knopp
Ratsmitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN